

DOPPELNUTZUNG VON WINDFLÄCHEN DURCH WINDENERGIE UND PHOTOVOLTAIK



Digitaler Workshop
4. Dezember 2024

DEUTSCHE
WINDGUARD

Stiftung
Umweltenergierecht

ENGEMANN | PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

AGENDA

DOPPELNUTZUNG VON WINDFLÄCHEN DURCH WINDENERGIE UND PHOTOVOLTAIK

4. Dezember 2024, 9.00 bis 12.00 Uhr

- | | |
|-------------|--|
| 09:00-09:10 | Begrüßung und Vorstellung |
| 09:10-09:30 | Bärbel Eichler, DWG: Erste Ergebnisse |
| 09:30-09:40 | Diskussion |
| 09:40-10:10 | Dr. Stephan Wagner, SUER u. Dr. Oliver Frank, RAe. Engemann und Partner: Planungsrechtliche Aspekte |
| 10:10-10:20 | Diskussion |
| 10:20-10:30 | Pause |
| 10:30-11:00 | Jan Rathje, Friesen Elektra:
„Der hybride Energiepark Sande“ |
| 11:00-11:30 | Ulrike Gunnemann, BayWa r.e.:
„Überbauung von Netzanschluss-
punkten (Wind-PV Hybridprojekte)“ |
| 11:30-11:50 | Diskussion |
| 11:50-12:00 | Zusammenfassung und Abschluss |

Projektüberblick und -Ziele

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

PROJEKTÜBERBLICK - PROJEKTZIELE

Titel der Studie: „Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik“

- Auftraggeber: Umweltbundesamt (Forschungskennzahl FKZ 37EV 20 104 0)
- Auftragnehmer: Deutsche WindGuard, Stiftung Umweltenergierecht (SUER), RAe. Engemann und Partner
- Laufzeit des Vorhabens: 12 Monate (Juli 2024 bis Juni 2025)

- Ziele:



Erste Ergebnisse

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE

Darstellung der ersten Ergebnisse, die sich insbesondere auf folgende Themen konzentrieren:

- Schriftliche Umfrage bei verschiedenen Marktakteuren bzgl. allgemeiner Aussagen zum Thema Doppelnutzung, wie z.B.
 - Angabe zu bereits umgesetzten Hybrid-Projekten
 - Angabe zu künftigen Planungen und deren Größenordnung
- Durchführung vertiefender Experteninterviews, Darstellung der Ergebnisse konzentriert sich auf:
 - Vorteile und Intentionen, die Betreiber in der Umsetzung von Hybrid-Projekten sehen
 - Hemmnisse und Herausforderungen bei der Umsetzung (anhand von Beispielen)
- Gespräche mit Kommunen (Gemeinden und Landkreise) bzgl. Vorgehensweise mit Anfragen zu Hybrid-Projekten
- Durchführung ergänzender Internet- und Literaturrecherchen

DEFINITION PROJEKTARTEN UND -KONSTELLATIONEN

Der Begriff Hybrid-Projekt ist nicht klar definiert

- Grundsätzlich handelt es sich um eine Doppel- oder gar Dreifachnutzung verschiedener Energieerzeugungsformen und/oder Speichertechnologien; folgende Projektarten wurden gemäß Studie definiert:
 - Hybrid: WEA u. PV-FFA befinden sich auf einer Fläche und haben einen gemeinsamen Netzanschluss
 - Flächen-Hybrid: WEA u. PV-FFA befinden sich auf einer Fläche und haben einen getrennten Netzanschluss
 - NA-Hybrid: WEA und PV-FFA befinden sich auf getrennten/benachbarten Flächen und haben einen gemeinsamen Netzanschluss
- Eine Kombination der Energieformen mit Speichertechnologien wird hier nicht näher betrachtet
- Mögliche Projekt-Konstellationen
 - Gleichzeitige Planung und Umsetzung von WEA und PV-FFA im Rahmen von Green-Field-Projekten
 - Gleichzeitige Planung und Umsetzung von WEA und PV-FFA im Rahmen eines Repowering von Altbeständen
 - WEA vorhanden, Ergänzung durch PV-FFA
 - PV-FFA vorhanden, Ergänzung durch WEA

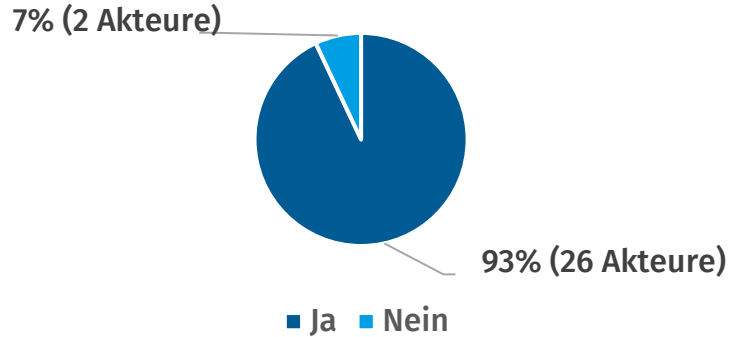
UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

Schriftliche Kurz-Umfrage bei verschiedenen Marktakteuren bzgl. Interesse an Doppelnutzung

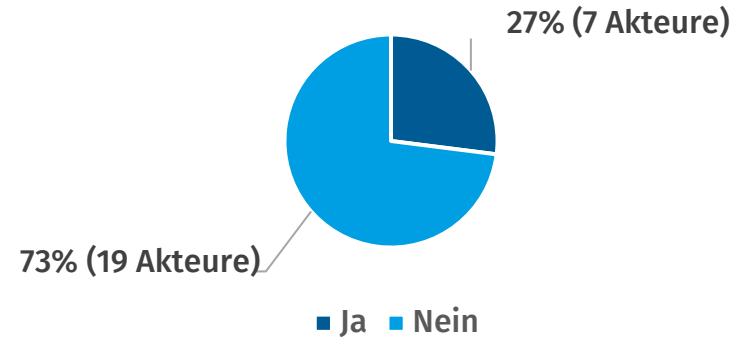
- Art und Auswahl der Marktakteure
 - Projektentwickler/-betreiber und Energieversorger
 - ansässig in verschiedenen Bundesländern
 - unterschiedliche Größen hinsichtlich Unternehmen bzw. Windpark-Bestandspportfolio
- Anzahl angefragter Marktakteure: **46**
- Anzahl Rücklauf: **28** (dies entspricht 61 %)

UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

BESCHÄFTIGUNG MIT DEM THEMA DER HYBRIDEN NUTZUNG?



HABEN SIE BEREITS PROJEKTE UMGESETZT?



WENN JA, IN WELCHER GRÖßENORDNUNG?

Anzahl der Projekte	Installierte Leistung Wind (MW)	Installierte Leistung PV (MWp)
10	186	342

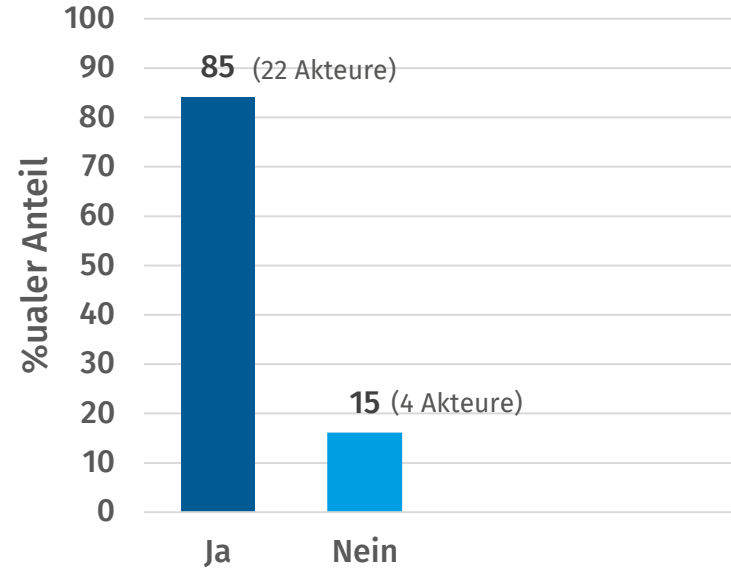
UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

PLANEN SIE DERZEIT HYBRID-PROJEKTE?

Unterschiedliche Vorgehensweisen der Marktakteure:

- Prüfung des gesamten Bestandsportfolios; Ergebnis wirtschaftliche Einzelfallentscheidung
- Nur Prüfung der Projekte, die unmittelbar vor dem Repowering stehen
- Nur Prüfung der Projektpipeline (Green-Field-Planungen), Bestands-Projekte werden nicht betrachtet

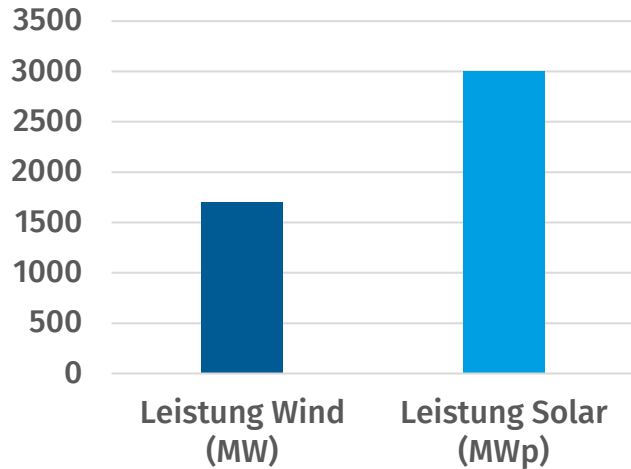
ERGEBNISSE ZU PLANUNGEN



UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

GRÖSSENORDNUNG GEPLANTE ZUBAU-LEISTUNG

- Anzahl der konkret geplanten Projekte: 81



ERLÄUTERUNGEN ZUR GEPLANTEN ZUBAU-LEISTUNG

- 13 Marktakteure konnten konkrete Größenordnungen in Bezug auf Planungen benennen
- Planung umfasst Projekte mit Genehmigung, im Genehmigungsverfahren bzw. Vorbereitung zum Genehmigungsverfahren
- Projektkonstellation: ca. 75 % bestehende WPs und Ergänzung/Repowering; ca. 25% Greenfield-Planungen, nur in einem Fall Bestands-PV-FFA-Park
- Umsetzungszeitraum der Planung 2025-2028
- Projektarten: nicht aufzuschlüsseln, da häufig Planungen zu NA noch nicht abgeschlossen waren
- **Fazit:** Tendenz, dass WPs um PV ergänzt werden

UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

GESCHÄTZTER PROZENTUALER ANTEIL AN HYBRIDER NUTZUNG BEZOGEN AUF WP-GESAMTPORTFOLIO

Akteur:	Anzahl der WP-Projekte	Instal- lierte Leistung (MW)	Geschätzter Anteil für hybride Nutzung in %	Anmerkung zur %ualen Nutzung
1	260	2.200	100	Prüfung Portfolio noch nicht abgeschlossen (nicht realistisch)
2	127	1.261	100	Prüfung. Portfolio noch nicht abgeschlossen (nicht realistisch)
3	11	111	20	Prüfung noch nicht abgeschlossen (Schätzwert des Akteurs)
4	57	660	50	aktueller Wert nach Prüfung
5	19	235	20	aktueller Wert nach Prüfung, würden gern mehr
6	124	1.140	10	aktueller Wert nach Prüfung, würden gern mehr
7	52	443	50	Planen nur für neue Projekte (Projekt-Pipeline nicht bekannt)
8	380	3.950	Keine Angabe	Prüfen bei allen Projekten (Bestand u. Neuplanung) und versuchen wo immer möglich
9	124	1.330	Keine Angabe	Prüfen bei allen Projekten (Bestand u. Neuplanung) und versuchen wo immer möglich
10	100	950	30	Bezieht sich auf Bestands-Portfolio, würden gern mehr. Neuplanungen 620 MW Wind (bis 2027) werden alle hybrid geplant (Wind/PV/Batteriespeicher)

Tabelle zeigt beispielhafte Auswahl einiger Akteure

UMFRAGE BEI MARKTAKTEUREN

Ergebnisse:

- Vorstehende Tabelle zeigt beispielhafte Auswahl.
- Erfassung der Aussagen von 22 Marktakteuren
- Bestandsportfolio von WEA an Land ca. 16.500 MW (zum Zeitpunkt der Datenerfassung Jun.-Aug. 2024)
- Gesamt-installierte Leistung von WEA von Land 61.917 MW (Stand 30.06.2024)
- Datenerfassung der Akteure, die ca. 27% der insgesamt in Deutschland installierten Leistung stellen, repräsentative Tendenzen

Fazit in Bezug auf künftige Planungen:

- Erfasste Aussagen und zusätzliche Internetrecherchen zeigen, dass hybride Nutzungen von Windparkflächen bei den Akteuren vermehrt im Fokus stehen
- Es ist mit einem deutlichen Anstieg von Hybrid-Projekten in den nächsten 5 Jahren zu rechnen
- Projektkonstellation, WPs mit PV-FFA zu ergänzen (Zubau/Repowering) überwiegt

ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

Durchführung von Experteninterviews:

- Es wurden sechs Projektierer im Rahmen von Experteninterviews befragt
- Die Interviews beinhalteten einen allgemeinen und einen projektspezifischen Teil
- Inhaltlich ging es um Intentionen und Vorteile von Hybrid-Projekten und um die mit der Planung verbundenen Herausforderungen und Hemmnisse
- Der projektspezifische Teil bezieht auf Projekte, die bereits umgesetzt wurden bzw. die sich im Genehmigungsprozess oder kurz davor befinden

Anmerkung: im Rahmen der schriftlichen Umfrage bei den Markakteuren wurde sehr häufig recht umfangreich geantwortet, sodass diese Antworten eine wertvolle Ergänzung zu den ausführlichen interviewbasierten Datenerhebungen darstellen

ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

Intentionen/Vorteile (Akteurssicht):

- Erschießung zusätzlicher Projektpotenziale bei begrenzten Netz- und Flächenkapazitäten
- Effizientere Landnutzung bereits vorbelasteter Flächen; Konzentrationswirkung (unbelastete Flächen können frei gehalten werden)
- Kontakte zu Grundstückseigentümer und Behörden bei vorbelasteten Flächen bereits vorhanden
- Kosteneinsparungen und Optimierungspotenziale durch gemeinsame Nutzung der Infrastruktur (Zuwegungen und Kabeltrassen); maximale Wertschöpfung
- Synergieeffekte bei naturschutzfachlichen Untersuchungen (sofern Projektumsetzung Wind – PV zeitlich nicht zu weit auseinanderliegt)
- Geringere finanzielle Risiken (Stichwort: Diversifikation, Reduzierung der Gesamtrisiken, dadurch bedingt häufig günstigere Finanzierungsbedingungen vonseiten der Kreditinstitute)
- Kombination verschiedener komplementärer Technologien (Ergänzung Wind/PV, Verstetigung der Einspeisung)

ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

Intentionen/Vorteile (Netzanschluss):

- Überlegungen zur Doppelnutzung hängen vielfach mit den limitierten Netzanschlusskapazitäten zusammen
- Netzausbau im Hinblick auf ambitionierte Ausbauziele des EEG nicht schnell genug
- Co-Nutzung von NA durch Wind und PV attraktiv, mit entsprechender Überbauung (gemeint ist hier, angeschlossene Kapazitäten übersteigen Netzanschlusskapazitäten) erhebliche Potentiale den Ausbau zügiger voranzutreiben
- Regelungskonzepte können gewährleisten, dass nur vorgegebene NA-leistung ins Netz eingespeist wird, Überschussmengen abregeln oder speichern
- Effizientere Nutzung der Anschlusskapazitäten; Einspeiseprofile Wind und PV verhalten sie komplementär, dadurch abgeflachte Einspeiseprofile, Lastspitzen werden vermieden
- Abregelungsverluste von Hybridparks sind verhältnismäßig gering wie diverse Studien zeigen; Konsequenz wäre eine Senkung des Netzausbaubedarfs und der Netzausbaukosten

Hemmnisse und Herausforderungen

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

Hemmnisse/Nachteile (aus Projektentwicklersicht):

- Prüfung der planungsrechtl. Zulässigkeit von PV-FFA in Sondergebiet Windenergie aufwendig (Stichwort: raumordnerische Prüfung/Erstellung eines B-Plans häufig erforderlich)
- Anfragen zur Errichtung von PV-FFA in Windeignungsgebieten werden häufig im Vorfeld ohne Prüfung mit Argumentation abgewiesen, dass der Regionalplan keine andere Energieform außer Wind zulässt
- Unterschiedliche Genehmigungsbehörden und Verfahrensabläufe für Wind (BImSchG) und PV (BauO der jeweiligen Bundesländer); oft fehlender Austausch zwischen den Behörden
- Keine einheitliche Vorgehensweise für die jeweiligen Genehmigungsprozesse (variiert von Gemeinde zu Gemeinde)
- Planungsrechtliche Unsicherheiten führen häufig zu übermäßigen Anforderungen von Unterlagen, Dokumenten und Gutachten (lange Genehmigungsverfahren, die juristisch begleitet werden müssen)

ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

Hemmnisse/Herausforderungen (aus Projektentwicklersicht):

- Zeitschiene bei Bestands-Projekten: unterschiedliche Projektlaufzeiten von Wind und PV
 - für Pachtverträge
 - Im Rahmen des Repowering
 - Bei gemeinsamer Nutzung der Infrastruktur
 - Vielzahl von zivilrechtlichen Vereinbarungen nötig
 - Alter von Bestandsanlagen kann eine wirtschaftliche Restriktion darstellen
- hoher Abstimmungsbedarf zwischen vielen Beteiligten
 - Standorte mit vielen Flächeneigentümern
 - Bestandsanlagen auf verschiedene Betreiber verteilt
 - Überlagerung von Abstandsflächen (PV-FFA in Baulastradien von WEA positioniert)

ERGEBNISSE INTERVIEWBASIERTE BEFRAGUNGEN

Hemmnisse/Herausforderungen (aus Projektentwicklersicht):

- Begrenzte Netzkapazitäten: Neuanfragen für NA werden derzeit innerhalb einer Zeitspanne von 8-13 Monaten beantwortet
- Nutzung vorhandener NA und Überbauung derzeit ein aktuelles Thema
- Überbauung von NA bei Bestandsprojekten schwierig, da es keine diesbezüglichen Regelungen gibt (oft willkürliche Absage des NB aufgrund von Unsicherheit)
- Aufgrund der Aktualität, Thema aufgegriffen in einem aktuellen Regierungsentwurf des BMWK zur Novellierung/Ergänzung des § 8 EEG 2023; Stichwort Überbauung auf Basis „Flexibler Netzanschlussvereinbarungen“
- Aufwendige Strommessungen und Hybridpark-Controller nötig, die Kosten verursachen (erschwerend kommt hinzu, dass es keine Standardkonzepte und Leitlinien für Messungen und Hybrid-Controller gibt)

ERGEBNISSE KOMMUNALE BEFRAGUNGEN

Erfahrungen und Umgang mit hybriden Projekten (aus kommunaler Sicht):

- Starker Anstieg von Anträgen zur Errichtung von PV-FFA in 2024. Sowohl reine PV-FFA-Parks als PV-FFA in Windparkflächen
- Verfahrensweisen wie mit Anfragen umgegangen wird, variiert stark zwischen den Gemeinden, folgt keinem einheitlichen Prozedere
- Privilegierung von PV-FFA entlang von Autobahnen und Bahntrassen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB wird als nachteilig beschrieben
 - Möglichkeit der direkten Baugenehmigung anstatt eines langwierigen Bebauungsplanverfahrens – starker Anstieg von Anträgen und Errichtungen; keine Veranlassung zusätzlich PV-FFA in Windparks zuzulassen
 - Gemeinden würden Bebauungsplanverfahren vorziehen
- Flächeneigentümer werden durch den nachträglichen Zubau von Bestandparks im Rahmen der Pachten doppelt begünstigt (führt zu Akzeptanzproblemen, Neidfaktor)

ERGEBNISSE KOMMUNALE BEFRAGUNGEN

Beispiel für Vorgehensweise bei Anfragen zu Hybrid-Projekten:

- Kriterienkataloge entwickelt, die Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestalten sollen
- Kriterienkataloge waren ursprünglich zur Errichtung von PV-FFA gedacht, finden aber auch Anwendung bei Anfragen zu einer nachgelagerten hybriden Nutzung
- Abwägungskriterien (z.B.):
 - Sichtbarkeit und Landschaftsbild
 - Störung für Gebäude mit Wohnnutzung (Abstandsregeln)
 - Natur- und Artenschutz
 - Bodenwerte (auf landwirtschaftlich hochwertige Produktionsflächen soll keine Errichtung stattfinden)
 - grundsätzlich sollte bei Beurteilung eine einzelflächenbezogen Einzelabwägung stattfinden, um zu beurteilen, ob Projekte noch als verträglich eingestuft werden und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt
- Definition von Gunstfaktoren:
 - Flächen, die einen technischen und wirtschaftlichen Standortvorteil haben (Einbindung in bestehende Energieinfrastrukturen oder die Nähe zu potenziellen Netzverknüpfungspunkten)

Planungsrechtliche Vorraussetzungen

Doppelnutzung von Windflächen durch Windenergie und Photovoltaik

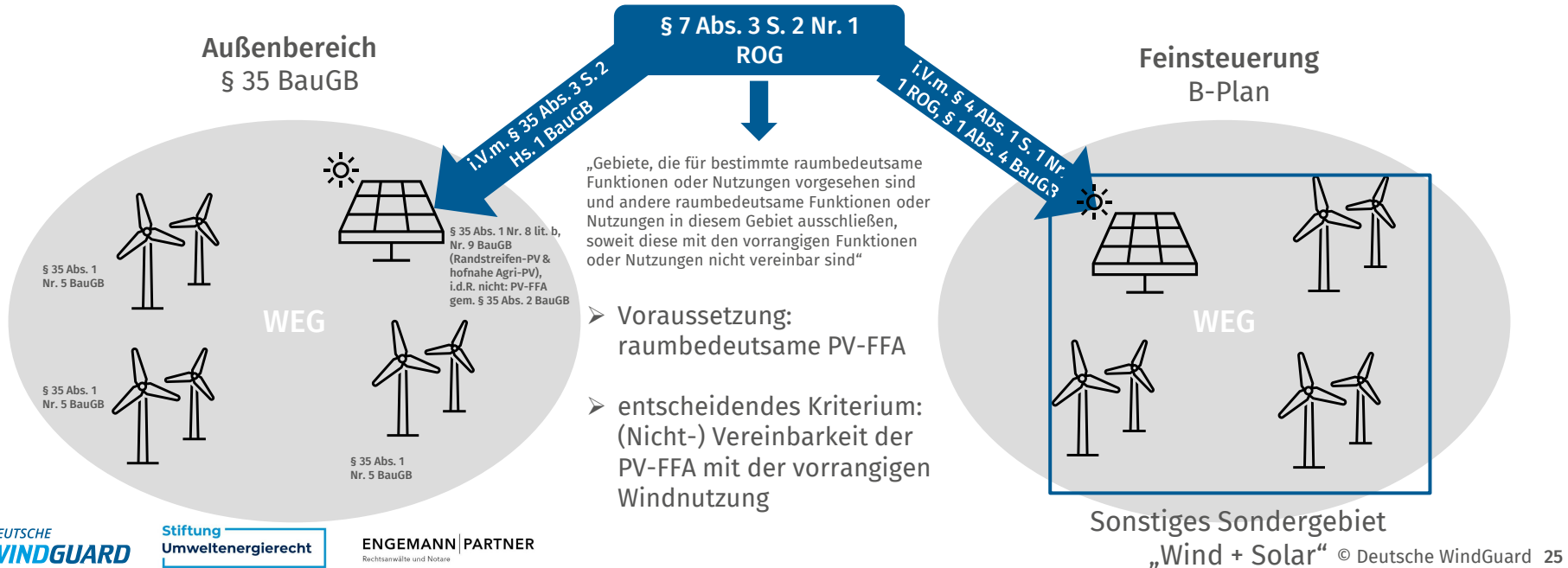
PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Planungsrechtliche Fragestellungen vor allem:

- Wie kann der (uneingeschränkte) Vorrang der Windkraft vor der FFPV in Windenergiegebieten gewahrt werden?
 - Instrumente zur Ermöglichung einer hybriden Flächennutzung Wind + PV-FFA
 - Instrumente zur Sicherung des (uneingeschränkten und jederzeitigen) Vorrangs der Windkraft
- Wie wirkt sich die Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV auf die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG aus?
- Weitere Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?
- (mögliche) Änderungen aufgrund aktueller Gesetzentwürfe (RED III, integrierte Stadtentwicklung)
- Sonderfall: (temporäre) Nutzung von Kranstellflächen von Windenergieanlagen für mobile PV-Anlagen

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet



PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

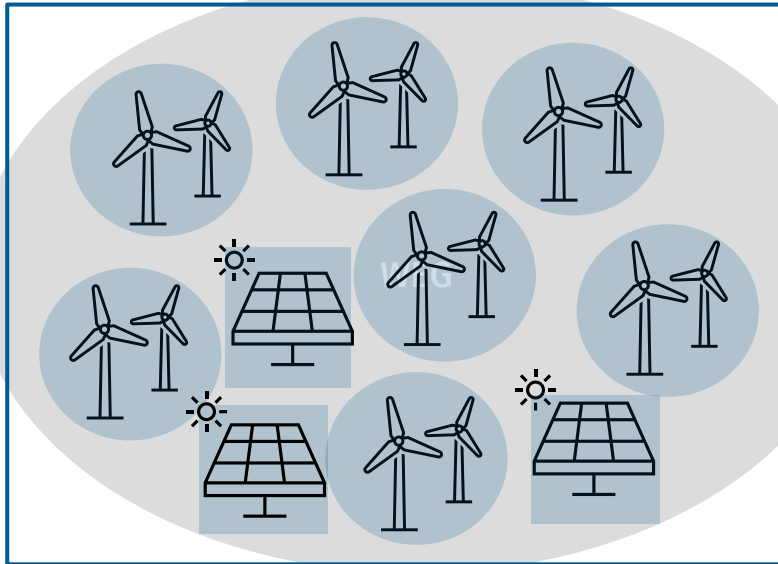
- Windenergiegebiete als Vorranggebiete praktischer Regelfall der Umsetzung des WindBG
- Zwei Modelle der räumlichen Steuerung/Zuordnung von Doppelnutzungen im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet
 - Außenbereich: WEA privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, PV-FFA gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b, Nr. 9 BauGB
(→ kaum Verwirklichungschancen für nicht-privilegierte PV-FFA gem. § 35 Abs. 2 BauGB)
 - Innenbereich: B-Plan („Sonstiges Sondergebiet Wind + Solar“)
- Normative Umsetzung des vorrangigen Verwirklichungsanspruchs der Windkraft im Vorranggebiet
 - Außenbereich: § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 BauGB
 - B-Plan: § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG, § 1 Abs. 4 BauGB

→ Voraussetzung jeweils: raumbedeutsame PV-FFA
- Entscheidendes Kriterium jeweils: (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG)

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

B-Plan Sonstiges Sondergebiet „Wind + Solar“



Wann ist eine (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung gegeben?

- Steuerungsansatz des WindBG (also auch von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG) ist rein flächenbezogen, nicht leistungs(kapazitäts)bezogen
- Fläche im Windenergiegebiet muss grundsätzlich vollständig für die Windkraft zur Verfügung stehen → uneingeschränkter Vorrang der Windkraft
- PV-FFA innerhalb von Windenergiegebieten nur zulässig auf Flächen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (definitiv nicht) für die Windkraft zur Verfügung stehen

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

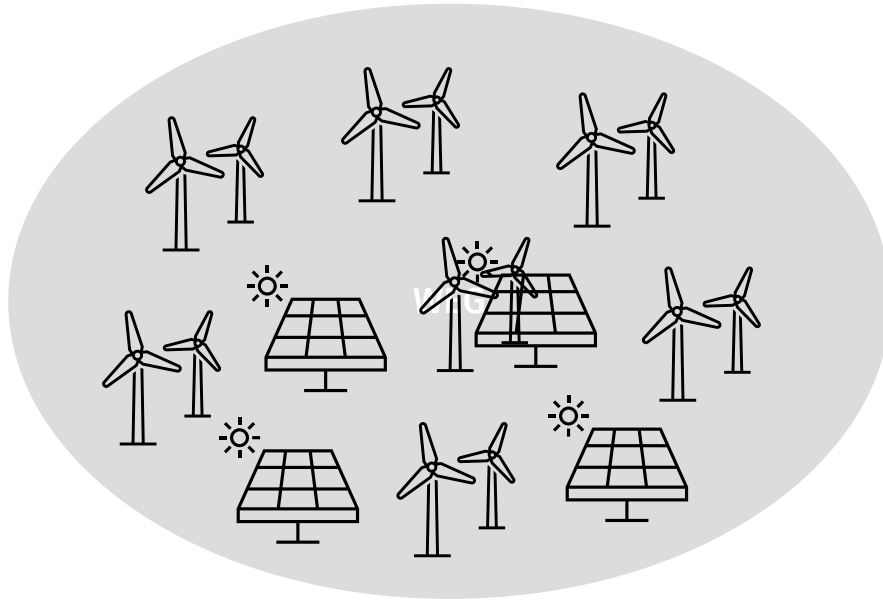
Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Wann ist eine (Nicht-)Vereinbarkeit der PV-FFA mit der vorrangigen Windnutzung gegeben?

- Steuerungsansatz des WindBG (also auch von Windenergiegebieten nach § 2 Nr. 1 WindBG) ist rein **flächenbezogen**, nicht leistungs(kapazitäts)bezogen
- Fläche im Windenergiegebiet muss grundsätzlich **vollständig** für die Windkraft zur Verfügung stehen → **uneingeschränkter Vorrang** der Windkraft
 - **maximale Ausschöpfung** der Gebietsfläche für WEA muss möglich sein
 - impliziert eine grundsätzlich **freie und ungestörte Standortwahl** des Vorhabenträgers (der WEA)
- PV-FFA innerhalb von Windenergiegebieten **nur zulässig** auf Flächen, die aus **rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (definitiv nicht)** für die Windkraft zur Verfügung stehen
 - schwer zu bestimmen bei unbelegtem und unbeplantem Gebiet → (Fein-)Steuerung der Doppelnutzung durch B-Plan oft ratsam
 - tatsächliche Gründe u.a.: aus technischen oder topographischen Gründen freizuhaltende Abstandsflächen
 - rechtliche Gründe: immissionsschutzrechtliche Abstände, Artenschutz (?) etc.
 - Flächen bzw. Lücken für PV-FFA können sich insbesondere verschieben infolge von Repowering (der WEA) → **uneingeschränkter Vorrang der Windkraft auch über die Zeit**

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet



Flächen bzw. Lücken für PV-FFA können sich insbesondere verschieben infolge von Repowering (der WEA)

→ § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG: uneingeschränkter Vorrang der Windkraft auch über die Zeit

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Instrumente zur Sicherung des uneingeschränkten und **jederzeitigen** Vorrangs der Windkraft

- Bei Steuerung durch B-Plan insbesondere **auflösende Bedingungen** für FFPV gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB (weniger bzw. gegebenenfalls lediglich ergänzend: Befristungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB)
 - müssen über eine entsprechende **Nebenbestimmung der Genehmigung** an das Vorhaben weitergegeben werden
 - Problem: **hinreichende Bestimmtheit** und Feststellbarkeit der auflösenden Bedingung (idealerweise wohl: **Genehmigungserteilung für WEA**)
- Bei Doppelnutzung im Außenbereich unmittelbar **auflösende Bedingung der Genehmigung** für PV-FFA
- raumordnerischer oder städtebaulicher Vertrag
- Rückbauverpflichtung (mit oder ohne Absicherung durch öffentlich-rechtliche Baulast)

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet

Anrechnung nach § 4 WindBG

- nach derzeitigem Stand ergeben sich **keine** (eigenständigen) **Anrechnungsprobleme**
- (uneingeschränkter) Vorrang der Windenergie ist über die **Zulassungs-/Planungsebene** gewährleistet
- Windenergiegebiete sind und bleiben **uneingeschränkt anrechenbar** nach Maßgabe von § 4 WindBG

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Landesrechtliche Regelungen

Nordrhein-Westfalen

➤ Grundsatz 10.2-17 Landesentwicklungsplan (LEP) NRW:

"Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum"

"Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise (...) Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden."

- Vorrangige Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereichs dürfen nicht beeinträchtigt werden; dies gilt auch für Repowering
- Vorrang von WEA vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben muss gewährleistet sein
- Flächen ergeben sich durch technisch notwendige Mindestabstände der WEA oder vorhandene topographische Gegebenheiten

➤ LEP NRW ermöglicht damit **Doppelnutzung unter Gewährleistung des Vorrangs der Windenergienutzung**

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Landesrechtliche Regelungen

Bayern

Ziff. 6.2.3 Landesentwicklungsprogramm Bayern

- FFPV-Anlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden; auf Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung soll hingewirkt werden
- Im Einzelfall kann Vereinbarkeit von FFPV und Windenergie in regionalplanerischen Windenergiegebieten bestehen, wenn der PV-Anlagenbetrieb in der Bauleitplanung dahingehend limitiert wird, dass neben der erstmaligen Errichtung von neuen WEA auch die Möglichkeit des Repowerings sichergestellt ist
 - **Sorgfältige Prüfung im Einzelfall** erforderlich

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Landesrechtliche Regelungen

Mecklenburg-Vorpommern

- § 9a Abs. 4 LPlG M-V
 - Vorrang der Windenergie ist gegenüber anderen grundsätzlich verträglichen Nutzungen auch gewährleistet, soweit sichergestellt ist, dass die andere Nutzung mit dem Vorrang vereinbar ist, insbesondere auch im Falle eines Repowerings
 - Vorrangssicherung durch **raumordnerischen oder städtebaulichen Vertrag** oder vergleichbare Regelungen
- Keine ausdrückliche Erwähnung von FFPV-Anlagen; eine Vereinbarkeit kann aber auch hier hergestellt werden

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Landesrechtliche Regelungen

Niedersachsen

- Bislang keine landesrechtlichen Regelungen zu dieser Thematik
- Aber: **Arbeitshilfe** des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes in Kooperation mit zwei Ministerien
 - PV-Anlagen dürfen in Vorrang- und/oder Eignungsgebieten Windenergienutzung der vorrangig gesicherten Nutzung nicht entgegenstehen
 - Sinnvoll: Bauleitplanerische Festsetzung eines "**kombinierten Energieparks**" mit Sicherstellung des Vorrangs der Windenergie
 - Windparks als **Gunstflächen für PV-Anlage** wegen technischer Vorbelastung und Bestehens einer Netzanbindung

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Landesrechtliche Regelungen

- Ansätze mehrerer Bundesländer verdeutlichen die Vereinbarkeit von WEA und FFPV-Anlagen
- Verschiedene Wege:
 - Feinsteuerung durch **Bauleitpläne** (auflösende Bedingung oder Befristung)
 - Abschluss **raumordnerischer oder städtebaulicher Verträge**
 - Lösung auf der **Genehmigungsebene** z.B. über auflösende Bedingung

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung im bauleitplanerischen Windenergiegebiet

- in der Praxis eher die Ausnahme (im Mechanismus des WindBG nur Stadtstaaten + Saarland)
- Instrumente wie oben (bauleitplanerische Feinsteuerung)
- Wesentlicher Unterschied zu raumordnungsplanerischem Windenergiegebiet: Doppelnutzung ggf. **Anrechnungsproblem**, kein Zulässigkeitsproblem
 - bei **Nichtgewährleistung** des uneingeschränkten innergebietlichen Vorrangs der Windenergie stellen sich Anrechnungsfragen, keine Zulässigkeitsfragen
 - WEA und PV-FFA nach Maßgabe der bauleitplanerischen Festsetzungen zulässig, aber ggf. keine (volle) Anrechnung des Gebiets gem. § 4 WindBG möglich
 - ggf. Anpassung von § 4 WindBG erforderlich

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung bei fehlender planerischer Grundlage der Windenergienutzung

- (vergleichsweise freie) räumliche Steuerung / Zuordnung nach allgemeinen Regelungen
 - Außenbereich: Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bzw. § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB (für WEA) und § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b, Nr. 9 BauGB bzw. § 35 Abs. 2 BauGB (für PV-FFA)
 - (bei jeweils gegebener Zulässigkeit) freie Projektierung durch Vorhabenträger oder „first come, first served“
 - B-Plan: räumliche Aufteilung und Zuordnung nach grundsätzlich freiem planerischen Ermessen der Gemeinde
- **relevanter Sonderfall:** Doppelnutzungen in Abbaubereichen von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen gemäß § 249b BauGB
 - Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (ggf. i.V.m. § 249b Abs. 1 BauGB) für WEA, Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB bzw. ggf. nach § 249b Abs. 2 BauGB für PV-FFA
 - explizit keine (hälftige) Anrechnung nach § 4 Abs. 4 WindBG, wenn Privilegierung von PV-FFA infolge einer Rechtsverordnung nach § 249b Abs. 2 BauGB
 - Anrechnung nach § 4 Abs. 4 WindBG, wenn Vorrang der Windenergie uneingeschränkt gewährleistet ist?

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

(mögliche) relevante Neuregelungen in „aktuellen“ Gesetzgebungsverfahren

- § 7 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ROG-E (RED III-Novelle): Mehrfachnutzung von Flächen als Festlegungsmöglichkeit
 - Regelungscharakter (bestenfalls) lediglich klarstellend
 - für Doppelnutzung in Windenergiegebieten kaum relevant, da jedenfalls uneingeschränkter Vorrang der Windenergie sichergestellt sein muss
- § 249b Abs. 6 BauGB-E (RED III-Novelle): Vorrang der Windenergie bei Überschneidung von Wind- und Solarenergiegebieten, Rückbauverpflichtung (i.d.R. abgesichert durch öffentlich-rechtliche Baulast) als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung von PV-FFA
 - Regelungscharakter (bestenfalls) lediglich klarstellend
 - Sinn und Zweck der Rückbauverpflichtung und Verhältnis zu anderen Instrumenten (insbesondere zur auflösenden Bedingung) bislang ungeklärt
- § 1c Abs. 5 Nr. 2 BauGB-E (Novelle zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung): Mehrfachnutzung von Flächen als Abwägungsbelang
 - Regelungscharakter lediglich deklaratorisch

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Auf einen (vorläufigen) Blick

- Wie kann der (uneingeschränkte) Vorrang der Windkraft vor der FFPV in Windenergiegebieten gewahrt werden?
 - **idealerweise B-Plan** („Sonstiges Sondergebiet Wind + Solar“)
 - vorzugsweise **auflösend bedingte Festsetzung & Genehmigung PV-FFA** + ggf. Rückbauverpflichtung
- Wie wirkt sich die Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV auf die Anrechenbarkeit nach § 4 WindBG aus?
 - im raumordnungsplanerischen Windenergiegebiet **gar nicht**
 - im bauleitplanerischen Windenergiegebiet **nur Anrechnung der uneingeschränkt** (ggf. unter auflösender Bedingung für PV-FFA) **für die Windkraft** ausgewiesenen Flächen
 - Anrechnung von Doppelnutzungen in Abbaubereichen von Braunkohlen- oder Sanierungsplänen gemäß § 249b BauGB **fraglich**
- Weitere Flächen außerhalb von Windenergiegebieten?
 - grundsätzlich **freie** räumliche Steuerung/Zuordnung möglich
- (mögliche) Änderungen aufgrund aktueller Gesetzentwürfe (RED III, integrierte Stadtentwicklung)
 - nach derzeitigem Stand **keine** gravierenden Änderungen zu erwarten

PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

Doppelnutzung mit PV-Anlagen auf Kranstellflächen

Idee: Kranstellflächen von WEA zumindest temporär für die Errichtung von FFPV-Anlagen nutzen, die bevorzugt der Stromversorgung der betreffenden WEA dienen sollen

- **Mitgezogene Privilegierung** nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB möglich, wenn dienende Funktionen der FFPV-Anlage vorliegt (der erzeugte Strom wird überwiegend von der WEA genutzt)
- Ansonsten auch Genehmigungsfähigkeit als "**sonstiges Vorhaben**" im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB denkbar (§ 2 EEG!)
- **Genehmigungsfreiheit** von Kranstellflächen-PV-Anlagen in NRW (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) BauO NRW)

Doppelnutzung von Windflächen mit Windenergie und PV

VERÖFFENTLICHUNG

Die vorliegende Präsentation kann über folgenden Link bzw. QR-Code heruntergeladen werden:

Deutsche WindGuard:





Stiftung Umweltenergierecht: <https://stiftung-umweltenergierecht.de/news/>

DANKE.

DEUTSCHE
WINDGUARD



Dipl.-Kffr.
Bärbel Eichler
Projekt Manager
Markets & Politics

 b.eichler@windguard.de
 +49 4451 9515 2031
 +49 152 0519 3605

Deutsche WindGuard GmbH
Oldenburger Straße 65 A
26316 Varel | Germany

www.windguard.de